

899

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

31. Mai 1990

verlängert.

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2	Barium
— 316	Mercaptane
— 317	Schwefelkohlenstoff
— 321-1/2	Fluorid
— 336-1	extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX)
— 671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F
— Untergruppe (Blatt 7-3) der Indexgruppe 700	die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol („BTX“)
— Untergruppe (Blatt 7-5)	aromatische Amine

Darmstadt, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe

StAnz. 39/1989 S. 1988

900

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000:	Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Gruppe 100:	Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 123	Vanadium
Index-Nr. 156-1/2	Barium
Index-Gruppe 200:	Nichtmetalle I
Index-Gruppe 300:	Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 321-1/2	Fluorid
Index-Nr. 336-1	EOX
Index-Nr. 336-7	POX
Index-Gruppe 400:	Gruppenbestimmungen I
Index-Gruppe 500:	Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:
Index-Nr. 523/524	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
	523 = TOC,
	524 = DOC

Index-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis 3 Monate nach Umzug in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Darmstadt, 19. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

V 39 a — 79 f 12/01 — 0

StAnz. 39/1989 S. 1988

901

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
 - a) Vier Stellvertreter
 - b) Fünf Beisitzer
 - c) Zwei Schriftführer
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Vorlage des Raumordnungsberichtes — Teil I —
7. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“ im Anschluß an die „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ (Ticona) in Kelsterbach
8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
9. Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)

Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen

10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Ober-sotzbach
12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 39/1989 S. 1988

902

GIESSEN

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Gießener Bergwerkswald“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552),
„Hangelstein“	vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644),
„Kümmelberg“	vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298),
„Koppe“	vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641),
„Urwaldzelle“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521),
„Arfurter Felsen“	vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335),
„Runkeler Laach“	vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264),

- „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776), vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414), vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) und vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)
- „Forellenteiche“
- „In der Breungeshainer Heide“
- „Obermooser Teich“
- „Reichloser Teich“
- „Rothenbachtich“ und „Wäldchen am Oppenrod“

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456),
- „Westspitze Dutenhofener See“ vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132),
- „Teufelsgraben“ und „Kehnaer Trift“ vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589) vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Riehl
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

Doris Blätte, Offenbach (31. 5. 1976), Karl-Ernst Krau, Dillenburg (9. 6. 1976), Georg Bauer, Darmstadt (12. 7. 1976); zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Ernst Gerd Knorz, Wetzlar, Hans-Werner Kothe, Wiesbaden (beide 1. 4. 1976);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Karl Heinrich Wepler, Aisfeld (1. 4. 1976), Dipl.-Hdl. Johannes Stegmann, Frankfurt (27. 4. 1976);

zu **Fachlehrern/innen f. arbeitstechn. Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen f. arbeitstechn. Fächer z. A. (BaP) Christine Schüppel, Oberursel (7. 5. 1976), Georg Wiederhold, Dieter Pophal, beide Offenbach (beide 23. 3. 1976);

zu **Fachlehrern (BaL)** die Fachlehrer z. A. (BaP) Franz Porsche, Wetzlar (1. 4. 1976), Joachim Ohly, Weilburg (29. 4. 1976), Gerhard Tropp, Frankfurt (13. 5. 1976);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

die Studienräte (BaP) Heinrich Schuld (1. 8. 1976), Klaus Eck (14. 5. 1976), Dipl.-Hdl. Frank Müller-Rohde, sämtlich Wiesbaden (22. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberstudiendirektor Willi Fischer, Sprendlingen, Studiendirektor Dr. Hans Franke, Wiesbaden (beide 31. 7. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Studiendirektoren/innen Hilde Weiß, Karl Uedesen, beide Offenbach, Dr. Walter Wagner, Gießen, Mathilde Lefèvre, Ernst Knorz, beide Wetzlar, Karl Bretl, Wiesbaden, Walter Opitz, Hanau, Emil Heine, Wiesbaden, Käthe Szilinski, Darmstadt (sämtlich 31. 7. 1976), Gisela Hertel, Frankfurt (30. 4. 1976);

die Oberstudienräte/innen Senta Günther, Gelnhausen, Theodor Justus, Gießen, Anneliese Wetzlar, Darmstadt, Anna Keil, Dieburg, Trude Kraus, Heinrich Hof, beide Wetzlar (sämtlich 31. 7. 1976), Josef Winter, Offenbach (31. 8. 1976),

Jugendleiterin im Schuldienst Ilse Merz, Frankfurt (31. 7. 1976);

entlassen:

Studienreferendar Horst Wilmschöfer, Limburg (30. 4. 1976), Studienrätin Anneliese Düker, Frankfurt (31. 5. 1976).

Darmstadt, 9. 8. 1976

Der Regierungspräsident

VI/1 — 71 — 08 (1)

StAnz. 35/1976 S. 1548

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Eichverwaltung

ernannt:

zum **Wart (BaL)** Wart z. A. (BaP) Kurt Krug (9. 6. 1976);

zum **Techn. Sekretär z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Dieter Gärtner (1. 7. 1976);

zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Erich Heilmann (1. 8. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberwart Franz Hartich (1. 8. 1976), gem. § 51 Abs. 1 HBG. Darmstadt, 17. 8. 1976

Hessische Eichdirektion

74 c — 041 — 03 — V 1/1

StAnz. 35/1976 S. 1552

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Hans Jürgen Binz (15. 4. 1976);

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Christoph Binnewies (15. 4. 1976).

Wiesbaden, 16. 8. 1976

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

— I A 1 — 70 — 11/76 —

StAnz. 35/1976 S. 1552

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Vermessungsrat** Vermessungsrat z. A. (BaP) Gerhard Lorenz, Hessisches Amt für Landeskultur (HALK) Limburg (19. 5. 1976);

zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Christel Böke, HALK Wiesbaden (13. 4. 1976);

zum **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** Technischer Assistentenanwärter (BaW) Martin Reith, HALK Bad Hersfeld (1. 7. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsmeister Heinz Brachvogel, HALK Dillenburg (1. 5. 1976), Leitender Regierungsdirektor Bernhard Höfer (1. 7. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Technischer Oberamtsrat Alfred Bröder, HALK Wiesbaden (1. 5. 1976) gem. § 51 Abs. 3 HBG; Vermessungsdirektor Hugo Heimbürger (1. 7. 1976), gem. § 51 Abs. 1 HBG; Amtsinspektor Ernst Schmelz, HALK Lauterbach (1. 7. 1976) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 12. 8. 1976

Landeskulturamt Hessen

LK 10.7.1 — gen. 12893/76

StAnz. 35/1976 S. 1552

K. beim Hessischen Rechnungshof

in den **Ruhestand** versetzt:

Ministerialdirigent Adolf Zimmermann (1. 7. 1976) gemäß § 7 (3) HRiG;

verstorben:

Regierungsoberrat Artur Reinmöller (3. 5. 1976).

Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Präsident

des Hessischen Rechnungshofs

Pr I 114 — 1/76

StAnz. 35/1976 S. 1552

1136 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“, Stadt- und Landkreis Gießen, vom 3. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ besteht aus den Grundstücken:

Gemarkung Gießen, Flur 10, Flurstück Nr. 127, 65, 181/10 teilw.; Gemarkung Schiffenberg, Flur 8, Flurstück 1/9; Gemarkung Klein-Linden, Flur 2, Flurstück 24 teilw.; Gemarkung



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Gießener Bergwerkswald“

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. Bach

kung Großen-Linden, Flur 12, Flurstück 20/3, 17/37 teilw., 21/1, 1/9 teilw., 23/1, 23/2, 22/2.

Es hat eine Größe von 81,9394 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Westen, wo die B 429 die Tonhalde „Ober der Hege“ schneidet und verläuft am Fuße dieser Halde, die das Tagebaugelände von der Feldgemarkung Gießen trennt, in nordwestlicher Richtung bis zum Hasenköppelweg. Am nördlichsten Punkt knickt sie nach Süden ab und folgt in südöstlicher und östlicher Richtung der Grenze der bebauten Grundstücke bis zur Südostspitze der Parzelle 180, Flur 10, Gemarkung Gießen. Sie setzt sich fort am Fuße der Abraumhalde in nordöstlicher und südöstlicher Richtung, bis sie auf die Grenze der bebauten Grundstücke im Osten trifft und folgt dieser in vorwiegend südöstlicher Richtung unter Aussparung der Baugrundstücke: Parzelle 181/2, Flur 10, Gemarkung Gießen; Parzelle 1/10 und 1/12, Flur 8, Gemarkung Schiffenberg, sowie der Parzellen 20/2, 17/30, 17/32, 18/2 und 17/15, Flur 12, Gemarkung Großen-Linden, bis zum Schnittpunkt der Straße am „Bergwerkswald“ und Talschneise. Sie führt entlang der Talschneise südwestlich bis zur A 49 und folgt dieser bis zur A 480. Dann verläuft sie entlang dieser in nördlicher und nordwestlicher Richtung wieder zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karten, 5417 Wetzlar und 5418 Gießen) und 1 : 2 000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Gießen — Untere Naturschutzbehörde — in Gießen, beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen — Untere Naturschutzbehörde — in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei im großen Teich und im Silbersee;
4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ im Landkreis Gießen vom 29. 9. 1955 (StAnz. S. 1103) tritt außer Kraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 35/1976 S. 1552

1137

Ungültigkeitserklärung einer Dienstmarke der Kriminalpolizei Hessen

Die von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ausgegebene Dienstmarke der Kriminalpolizei Hessen Nr. 2547 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. 8. 1976

Der Regierungspräsident

III 2/62 — 7 d

StAnz. 35/1976 S. 1555

1138

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Ronneburg-Hüttengesäß, Main-Kinzig-Kreis

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Ronneburg-Hüttengesäß hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. 3. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (9) — 23

StAnz. 35/1976 S. 1555

1139

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Lindenfels-Winterkasten, Landkreis Bergstraße

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Lindenfels-Winterkasten, Landkreis Bergstraße, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. 3. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1976 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. 8. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (1) — 9

StAnz. 35/1976 S. 1555

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. Ergänzungslieferung März 1976 (13. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 1. Ergänzungslieferung zur 18. Auflage). 188 S., 7,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Ergänzungslieferung März 1976 bringt die neue Fassung des Fahrerlehrgesetzes, die es durch das Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) erhalten hat. Mit der Novelle zum Fahrerlehrgesetz soll die Ausbildung in den Fahrschulen weiter verbessert werden. Der Fahrerlehrerberuf wird zu einem anerkannten Lehrberuf mit abgeschlossener Berufsausbildung umgestaltet. Als Vorbildung wird jetzt Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung gefordert. Jeder Fahrerlehreranwärter muß ab 1. September nächsten Jahres einen fünf- bzw. sechsmonatigen Lehrgang an einer amtlich anerkannten Fahrerlehrausbildungsstätte absolvieren. In die Begrenzung der praktischen Fahrausbildung auf 480 Minuten täglich sind nun auch die Prüfungsfahrten einbezogen, die Gesamtarbeitszeit — eingeschlossen anderweitige berufliche Betätigungen — darf 10 Stunden nicht überschreiten. Um eine einheitliche Ausbildung in allen Fahrschulen zu gewährleisten, sollen die unverbindlichen Richtlinien für die Ausbildung von Fahrschülern in Rechtsvorschriften umgewandelt werden.

Die Ergänzungslieferung enthält ferner Buß- und Verwarnungsgeldkataloge in der seit dem 1. Januar dieses Jahres geltenden Fassung. Der bayerische Tatbestandskatalog wurde um eine Spalte mit der Punktbewertung für die Eintragung im Verkehrszentralregister (§ 13 StVZO) erweitert. Neu eingefügt wurde zur Vervollständigung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR). In einem Nachtrag ist die Ferienreiseverordnung 1976 vom 30. März 1976 (BGBl. I S. 908) abgedruckt.
Erster Polizeihauptkommissar L a n g e n d o r f

Verwaltungsverfahrensgesetz. Textausgabe mit Nebengesetzen. Bearbeitet von Ministerialrat Dr. jur. Friedrich G i e h l. Rechtsstand: 1. Juni 1976. 94 S., DIN A 5, kart., 12,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Am 1. Januar 1977 wird das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253) in Kraft treten (§ 103). Unter den in § 1 genannten Voraussetzungen werden es nicht nur die Bundesbehörden beachten müssen, sondern auch die Landesbehörden, die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer Stellen im Landesbereich, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Im Landesbereich gilt das Gesetz allerdings nur für die Verwaltungsverfahren, in denen die Behörde Bundesrecht ausführt, das zur aus-

schließlichen oder zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört. Die Länder können sich von der Bindung an das Gesetz dadurch befreien, daß sie gleichlautende Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen. Ein solches Landesverwaltungsverfahrensgesetz gilt unmittelbar bei der Durchführung von Landesrecht und mittelbar über § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes für die Durchführung von Bundesrecht.

Will ein Land kein Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen oder tritt das Landesgesetz nicht auch am 1. Januar 1977 in Kraft, so werden das Bundesgesetz und Landesverwaltungsverfahrensgesetz in all den Verwaltungsverfahren gleichzeitig angewandt werden müssen, in denen in ein und demselben Verwaltungsverfahren sowohl Bundesrecht wie Landesrecht ausgeführt wird. Dies wird vor allem in der Bauverwaltung praktisch werden. Die Behörden werden dann wohl am besten so verfahren, daß sie, soweit nicht ausdrückliche landesrechtliche Vorschriften über das Verwaltungsverfahren entgegenstehen, das Bundesgesetz allein anwenden — für die Ausführung von Bundesrecht nach § 1 des Bundesgesetzes und für die Ausführung von Landesrecht mit dem Argument, daß das ungeschriebene Landesverwaltungsverfahren dem Inhalt des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes entspricht. Dieser Gedanke ist nicht ganz abwegig, da das Bundesgesetz die allgemeinen — vor allem von der Rechtsprechung entwickelten — Lehren, die im wesentlichen das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot konkretisieren, enthält. Diese Grundsätze gelten in Bund und Ländern gleichermaßen. Dieser Ausweg ist aber z. B. hinsichtlich des § 80 verschlossen: Die dort vorgesehene Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren widerspricht dem hessischen Recht, das eine solche Regelung nicht kennt. Hier wird man z. B. das Bauaufsichtsverfahren nach dem Streitwertmaßstab trennen müssen. Soweit sich das Widerspruchsverfahren auf bauplanungsrechtliche Vorschriften des Bundesbaugesetzes bezieht, ist § 80 anzuwenden, soweit es sich auf bauordnungsrechtliche Vorschriften der Hessischen Bauordnung bezieht, kommt eine Kostenerstattung nicht in Frage.

Auf jeden Fall müssen auch die Beamten im Landesbereich das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes kennen. Die Einarbeitung wird durch die vorliegende Textausgabe erleichtert. Sie enthält außer dem Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Texte des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, dessen §§ 2 bis 17 auch im Lande Hessen gelten (Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 14. 2. 1957 — GVBl. S. 9) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes. Den Inhalt des Bundes erschließt ein Sachverzeichnis. Den Gesetzestexten ist eine kurze Einführung vorangestellt. In ihr schildert Giehl, der auch in den Bayerischen Verwaltungsblättern

Personalmeldungen

1150

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

ernannt:

zum Verwaltungsgerichtsdirektor: Verwaltungsrat
(BaL.) Dr. Eberhard Fuhr (7. 10. 1955).

Darmstadt, 12. 10. 1955

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

Generalstaatsanwalt Erich Rosenthal-Pelldram (BaL.) zum
Ministerialdirektor (29. 9. 1955).

Wiesbaden, 11. 10. 1955

Der Hessische Minister der Justiz
II b R 292

Regierungspräsidenten

1151

DARMSTADT

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ in den Gemarkungen Gießen und Großen-Linden, Stadt- und Landkreis Gießen

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15, 16, Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7, Abs. 1, 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der „Gießener Bergwerkswald“ in den Gemarkungen Gießen, Stadtkreis Gießen und Großen-Linden, Landkreis Gießen, wird am Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 73,2 ha.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte (rot) eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, bei der Höheren Naturschutzbehörde in Darmstadt, dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt und den unteren Naturschutzbehörden in Gießen.

- (3) **Grenzb Beschreibung:** „Die Grenze verläuft von der Nordspitze der Tonhalde, die das Tagebaugelände von der Feldgemarkung Gießen trennt, am Westfuß des Hanges dieser Halde entlang bis an die Stelle, wo der von der Bahnüberführung vor Klein-Linden nach dem Bergwerkswald führende Feldweg auf die Tonhalde trifft. Sie folgt dann, um das Südwestende der Halde biegend, der durchgehenden Schneise, die über den Oberhof bis zur Straße Gießen—Leihgestern führt, bis zum Oberhof. Vor diesem biegt sie nach NO ab und folgt dem in Richtung der Straße Gießen—Leihgestern folgenden Weg, wodurch die Tagebaue, die z. Z. als Müllabladestätte der Stadt Gießen benutzt werden, ausgeschlossen bleiben. An der Wegespinne kurz vor Erreichen der Straße folgt sie dem Weg, der parallel zum „Günthers Grab“ in Richtung Unterhof verläuft, bis zu dessen Knie an der Berge Halde. Sie folgt dann dem Fuß dieser Halde auf deren Nordseite und wird an dem oberen Rand der Tagebaue zwischen dieser Berge Halde und der Nordspitze der Tonhalde entlang geführt, bis sie zu dem Ausgangspunkt an dieser Spitze kommt. Der genaue Verlauf wird in diesem letzten Stück durch Schilder gekennzeichnet.“

§ 3

Verboten ist im Gesamtbereich des Schutzgebietes

1. Allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Be-

einträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verwandeln;

2. im einzelnen:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der vorhandenen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, sowie jede Form der Außenreklame;
- g) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen.

§ 4

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die forstliche Nutzung der Waldfläche;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. der Abbau von Erz im westlichen, noch nicht abgebauten Teil des Gebietes durch den Bergwerkseigentümer, sofern er sich aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig erweist;
4. ein weiterer Ausbau des „Bergheims“ des Oberhessischen Vereins für Innere Mission durch Errichtung von Bauten und notwendigen Anlagen, soweit sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Die höhere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen:

1. aus Gründen des öffentlichen Wohles;
2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht;
3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Staats-Anzeiger in Kraft.

Darmstadt, 29. 9. 1955

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7 — 46 b 04 G 8